

# Impfberechtigung für Hauptamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit

Eine Empfehlung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg

Die Ständige Impfkommission (Stiko) hat Empfehlungen zur priorisierten Impfreihenfolge festgelegt. Die Empfehlungen wurden in der CoronaimpfV rechtlich festgeschrieben. Darin sind Mitarbeitende von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Schulen in die Kategorie 3 eingestuft worden.

**Hinweis: Baden-Württemberg hat abweichend davon das Personal von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Schulen in Kategorie 2 eingeordnet.**

In Baden-Württemberg sind aktuell alle Personen, die in die Kategorie 1 und 2 fallen, impfberechtigt. <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/impfberechtigt-bw/>

In der Ziffer 20 ist die Impfberechtigung für die Kinder- und Jugendarbeit festgehalten:

20. Personen, die **hauptamtlich** oder mit einem Tätigkeitsumfang, der einer hauptamtlichen Beschäftigung entspricht, mit **regelmäßigem unmittelbarem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen**/Schülerinnen und Schülern in einer der folgenden Einrichtungen tätig sind:

- in Kinderbetreuungseinrichtungen,
- in der Kindertagespflege,
- in **Einrichtungen**, Diensten und aufsuchenden Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe (öffentlicher und freier Träger, hierzu gehört insbesondere auch das aufsuchende Personal der Jugendämter)
- und als Schullehrkräfte/Mitarbeitende an Schulen (Grund-, Werkreal-, Gemeinschafts-, Haupt- und Realschulen, Gymnasien, SBBZ, berufliche Schulen, Grundschulförderklassen sowie Schulkindergärten).

Der Nachweis wird über einen Personalausweis und einer Bescheinigung der Einrichtung/Arbeitgebers erbracht.

Die Bescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 3 Monate gültig.

Sie kann beim Sozialministerium heruntergeladen werden:

[https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads\\_Gesundheitsschutz/Corona\\_SM\\_Impfbescheinigung-Arbeitgeber\\_LaD.pdf](https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/Corona_SM_Impfbescheinigung-Arbeitgeber_LaD.pdf)

## **Unsere Empfehlung (bei knappen Impfdosen):**

Jugendreferentinnen und Jugendreferenten sind als Hauptamtliche der Kinder- und Jugendarbeit (Jugendhilfe) impfberechtigt, sofern in der aktuellen Tätigkeit ein regelmäßiger und unmittelbarer Kontakt zu Kindern und Jugendlichen besteht. Über die Corona-Verordnung Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit sind Angebote grundsätzlich seit 15. März 2021 wieder möglich. Einen regelmäßigen Kontakt sehen wir dann als gegeben, wenn es mind. alle 14 Tage zu einem unmittelbaren Kontakt mit Kindern und Jugendlichen kommt.

Gleichzeitig sollte die Bescheinigung auch dann ausgestellt werden, wenn der/die Hauptamtliche in den Sommerferien konkrete Angebote für Kinder und Jugendliche durchführen muss.

Alexander Strobel  
Stand: 08.04.2021